



### Das Stay Law.

Ein Blick aus hellem Himmel kann nicht mehr erschöpfen, als das in Austin erlassene Stay Law die denkende und patriotische Bevölkerung aufschreckt hat. Der Krieg zwischen Süd und Nord der einst vereinigten Staaten war bis jetzt nur ein Hinterspiel gegen die Napoleonischen Kriege und Schlachten bis 1815, und ohne alle Rücksicht auf die vergessenen Blutströme sind die europäischen Kriege viel verheerlicher als die bisherigen. In Europa lebt die Landbevölkerung in Dörfern zusammengedrängt und Dörfer und Städte liegen fast überall dicht neben einander. Dieß wird bemerkt, die Soldaten werden in der Regel in Dörfern und Städten einquartiert und jeder Hausbesitzer hat den ihm zugewiesenen Soldaten Kost, Wohnung, Heizung und Licht zu verabreichen. Schreier dieses Weis, daß in seinem elterlichen Hause 20 bis 30 Mann zu gleicher Zeit in dieser Art einquartiert waren. Außerdem wurden die Gemeinden noch mit Lieferungen von Hafer, Heu, Stroh, Häuten und sonstigen Bedürfnissen beimgelacht. Viele Jahre später nach Napoleons Verbannung hat Europa, insbesondere Deutschland (die Gemeinden, die Einzelnen und der Staat) noch an diesen Wunden gelitten. Unbegreiflich ist nur, wie überhaupt Alles so, wie geschehen, geteilt werden konnte. Dennoch ist, unseres Wissens, in ganz Europa in jenen Kriegsjahren niemals ein dem Stay Law ähnliches Gesetz nur in Anregung gekommen, dennoch ist in Europa die Gesetzgebung eine wahre Leidenschaft der weissen Regierung; dennoch war der Wille dieser Regierungen allmächtig. Von den Gesetzen allein fast bielt man Mund und Hand abhängig; Alles glaubte man durch Gesetze leben und Nahrung einflößen zu können und dennoch ist nicht zu zweifeln, daß Derjenige, welcher ein dem Stay Law ähnliches Gesetz beschworen hätte, von der öffentlichen Stimme als Narr bemitleidet, oder als Verräther verdammt worden wäre. Dieß ist wohl auch hier einer tiefen Betrachtung werth. Vom Gesetzgeber sollte man erwarten dürfen, daß er sich von der nationalen Ueberzeugung nicht so weit hinreissen lasse, dem haushälterischen Leben anderer Völker keine Beachtung zu schenken und das texanische Volk selbst seine Gesetzgeber wählt und einschüchelt, patriotische und menschenfreundliche Männer genug hat, mag es nicht am unrechten Ort sein, daß ein in Deutschland geborener Amerikaner, der sich 30 Jahre in Deutschland mit Gesetz und Rechtsprechung theoretisch und praktisch beschäftigt hat, die hauptsächlichsten Gründe andeutet, warum nach seiner Ueberzeugung in Deutschland auch in den bedrängtesten Zeiten ein Stay Law nie zur Welt kam und auch hier nicht hätte zur Welt kommen sollen. — Die Rechtsprechung aufgeben, heißt nicht viel anders als: den Staat aufgeben, Anarchie verhängen. Zwei des Staates ist: Realisirung der Rechte. — Dieß war lange die fast allgemeine Lehre der ausgezeichnetsten Rechtsphilosophen. Den neuere Zeitgenossen nicht; wenigstens hatten sie die Analogie, durch welche ihr aufgeleitet werden konnte, für zu weit gehend. Sie sagten: der Zweck des Staates liegt mit dem Menschheitszweck zusammen. Alle aber sagen: Die Rechte des Staates ist die oberste Pflicht jedes Staats. Sie ist auch in der That der eigentliche Kitt des Staates. Der Glaube an die Rechtsprechung, das Bewußtsein, daß sie eintrete — unbestimmt um ihre Mächte — ist die allein starke Säule gegen Selbsthilfe, ist der Festsitz, welcher den Frieden über die Wohnungen der Bürger breitet, Bequemlichkeit und Vertrauen in den Palast und in die Hütte bringt, der Hebel allen Verkehrs, aller Geschäfte, aller Unternehmungen. Je tiefer man über die Allmacht jenes Glaubens an der Gerechtigkeit nachdenkt, desto fester wird die Befürchtung wachen, daß das Stay Law der Prediger der Anarchie ist, daß die Selbsthilfe mit allen ihren Verwirrungen und Schrecken seine notwendige Folge ist. Sollte der natürliche Rechtsinn der Texaner die Selbsthilfe auch nicht zur allgemeinen Nothwendigkeit werden lassen (zahlreiche verheerliche Fälle werden nicht ausbleiben); so ist doch das Stay Law gerade den Zweck an sich selbst, welche man da mit erreichen wollte. Ein specielles Ausnahmengesetz zu Gunsten der abwesenden Krieger ist es nicht. Diejenigen, welche im Kriegsdienst abwesend, Leben und Gesundheit als Opfer darbrachten, diese gegen verheerliche Verluste an ihrem Eigenthum, oder gar gegen gänzliche Verarmung in Schuld zu nehmen, welche sie, wenn gegenwärtig, hätten abwenden können, — welcher Menschen- und Vollerfreund wird dagegen sein, wenn auch das strengste Recht dadurch gebogen wird, wenn auch Einzelne darunter leiden? Warum, fragen wir, ist ein solches Gesetz nicht erlassen worden? Ist nicht fast dem Glauben Raum gegeben, daß die allgemeine Sympathie für die abwesenden Krieger das Schönheitsflüßchen sein sollte, womit man vor dem begrifflichen Volk die Brandfäden des Stay Law verdecken wollte? Mögen die Gesetzgeber sich bedenken, mit Aufhebung dieses, ein menschenfreundliches, billiges Ausnahmengesetz für die abwesenden Krieger nachzuholen, aber schnell, so lange

es noch Zeit ist, ehe der allgemeine Sturm des Unwillens und der Klage über sie herein gebrochen! Sie mögen sich bedenken, Segen und Dankbarkeit, fast Glück und allgemeine Noth zu ernten! Das Stay Law nimmt nicht die Krieger gegen den Norden in Schuld; es führt selbst Krieg gegen Alle und indem es tief thut, schadet es in hundert Fällen jenen auf der einen Seite mehr, als es ihnen auf der andern nützt. Wie stellen die einfache Frage: Steht nicht jedem Schuldner auch ein Gläubiger gegenüber und zwar ein Gläubiger in Texas? Die nordischen Gläubiger sind ja längst abgeholt! Also steht auch jedem durch das Stay Law angeblich Gewinnenden ein Verlierer entgegen. Man kann nicht entgehen, daß häufig viele Forderungen in einer Hand vereinigt sind, denn das Ungeheuer findet eben so statt. Wie Viele schulden in allen Ecken und haben gar manche Gläubiger, für welche die Entbindung über Forderung ein böses Uebel ist? Geht aber auch es wäre ein Ungleichheit in der Zahl der Gläubiger und Schuldner zu ermitteln — kann und darf die Gesetzgebung sich hiermit abgeben, darf sie ein Gesetz zu Gunsten des ermittelten Ueberflusses an Schuldnern erlassen, welches eine allgemeine Calamität für das ganze Land ist? und endlich kommt für den Staat und folglich für den Gesetzgeber nicht auch die Frage des Vermögens, in den Verlehr übergebenen Geldes, ohne Rücksicht auf die Zahl der Beteiligten, in Betracht? Was bedarf's aber zur Verdamnung des Stay Law weiter, als daß es mindestens eben so vielen schadet, als es angeblich nützt? — Indessen, auch hiervon abgesehen, erkennt das Stay Law durch seinen Erlaß, daß Noth herrscht — und so ist's. Allgemeiner Geldmangel, Geschäftseinstellung, Entbehrung, oder unmaßige Verschwendung von hundert angewandten Bedürfnissen, Befürchtungen feindlicher Einfälle und Verderbungen, neben enormen Kriegskosten und nie dagewesenen Ausgaben aller Art — alles dieß macht zu Handlungen, welche Muth und Vertrauen der Bürger beben und ihre Köpfe erleichtern. Das schlimmste von allen jetzigen Uebeln ist der gesunkene Muth, die tiefe schmale Luft, welche mit Genuß die Gemüther niederdrückt, die Thatkraft lähmt und Gespenstergestalten überall aus dem Nebel aufsteigen läßt. — Mit welchem Verhängniß! Während das ganze civilisirte Europa als das beste Heil- und Entbehrungsmittel, welches vom Staat ausgehen kann, die strengste und schnellste Rechtspflege, die strengste und schnellste Vollziehung ihrer Gebote erblickt, greift man hier zum geraden Gegenpart, zum Stay Law! — Die Justiz ist der Grundpfeiler des Staatsgebäudes. Mögen sich Bewußt und Rath abbrechen und versagen, bleibt nur die Saule unangefast, k'ben auch die Mauern und Wälle fest. An ihr ranken sich das Vertrauen und die Geschäfte empor. — Nie man soll über seine Kräfte Schulden machen; davon muß Gesetzgebung und Rechtspflege ausgehen und sie können es um so mehr, als dieser Satz wirklich die Regel bildet und dessen Festhalten die Regel stärkt, die Ausnahmen verringert. Gegen gerechtfertigte oder entschuldbare Ausnahmen, gegen das Unglück hat nicht die Justiz, — dagegen hat der Staat und das Mißgefall der Einzelnen andere Vorkehrungen zu treffen. Die Justiz bemmen, heißt das Staatsgebäude erschüttern. — Den Staat Texas insbesondere betreffend, überlassen wir dessen Leuten und Gesetzgebern, die Vorteile und Wohlthaten aufzuzählen, welche der Staat sonst den Bürgern gebracht und womit sie den Schreier unterdrückt Justiz niederkubalten wähen. — Eine Täuschung ist's, der sich nur die Oberflächlichkeit hingelen kann, wenn man glaubt, das Stay Law nütze hauptsächlich den wenig und nicht Bemittelten. Freilich sind es diese, welche jetzt der Staat unter die Arme greifen sollte. Der Bemittelte kann sich selbst helfen. Wo Siderheit ist, ist auch Credit. Aber gerade den kleinen Credit, welchen jetzt mehr als je Derjenige bedarf, dessen Kapital allein oder großen Theils in seiner Arbeit besteht, diesen hat das Stay Law untergraben. Der Kaufmann bewilligt dem fleißigen Arbeiter und ordentlichen Haushalter den nöthigen kleinen und kurzen Credit gern, wenn er die Justiz im Hinterhalt hat. Dem wenig Bemittelten sind auch geringe Advocaten- und Gerichtskosten meist eine drückende Last und die Pflanzung kann ihm nur Verdüßnisse rauben. Dieß zu in g't ihn zur realistischen Zahlung. Dem Bemittelten nützt nur zu oft, seine großen Schuldschulden oft Jahrelang durch den Aufwand schwabend zu erhalten, welchen ihm die Advocaten und Gerichtskosten veranlassen. — Kann der Kaufmann, ohne übermäßige Preise oder Sicherheit zu erhalten, jetzt Credit geben, wenn es ganz allein von dem guten Willen des Schuldners abhängt, das bereits Erzahlte zu bezahlen, oder sein Geld für andere noch unbesetzte Bedürfnisse oder für Speculationen zu verwenden? — Wird der Handwerker, der von seinem täglichen Verdienst lebt, ohne Vorauszahlung zu erzwängen, sowie die Befehle der oberen Offiziere. Er soll seine Compagnie wenigstens einmal alle 2 Wochen versammeln während der Dauer des jetzigen Krieges und soll sie unterrichten und im Compagnieexercitium einüben. Er soll für den richtigen Unterricht und die gute Ordnung seiner Compagnie verantwortlich sein und soll über alle Vergleichen und Verbindlichkeiten an das erste Kriegsgericht berichten. das autorisirt ist darüber zu urtheilen. Er soll ermächtigt sein, Strafen von Arrest, Strafdienst, oder andere Strafen für Ungehorsam und unwillkürliche Betragen aufzuerlegen und

ist verantwortlich für den Mißbrauch dieser Macht. Jeder, der bei dem Versammeln der Compagnie fehlt, ohne von dem Capitän entschuldigt zu sein, kann von \$1 bis \$5 und Kosten bestraft werden. Der Colonel soll sein Regiment oder Bataillon wenigstens alle 2 Monate einmal in seinem District versammeln und soll die Macht haben, wenigstens alle 3 Monate für wenigstens 4 Tage ein Uebungslager anzuordnen, sowie die Macht alle Ober- und Unteroffiziere eines Regiments, so oft er es für nöthig hält, zusammen zu rufen, und er soll sie während dieser Zeit jeden Tag nicht weniger wie 4 Stunden unterrichten. Kein Offizier oder Gemeiner, welcher im Dienste ist, kann an einem solchen Tage von einem Civilbeamten verhaftet werden. Während eines feindlichen Einfalles, einer Insurrection oder Rebellion, oder wenn immer der Gouverneur des Staates glaubt, daß das Wohl des Staates es verlange, daß die Truppen ins Feld ziehen; oder wenn der Präsident der Conföderirten Staaten den Ruf an den Gouverneur ergoßen läßt, noch eine weitere Anzahl Truppen für den gegenwärtigen Krieg zu stellen, so soll der Gouverneur für die bestimmte Anzahl Freiwillige aufrufen und wenn sich nicht die genügende Anzahl Freiwillige stellt, so soll der Gouverneur an einen solchen Brigadegeneral, wie er für gut hält, den Befehl ergehen lassen, zu ziehen. Die commandirenden Offiziere der beorderten Compagnien sollen dann die aufzusammensetzende Jettel geschriebenen Namen der Compagniemitglieder (Offiziere ausgenommen) durch den Clerk oder Sergeanten der Compagnie aus einem Hut ziehen lassen, jedoch nicht über 3 Viertel der Compagnie, und diese sollen nun verpflichtet sein auszurücken; aber kein Offizier der Compagnie darf beim Ausrücken fehlen, außer wenn er durch den Gouverneur, oder commandirenden Offizier entschuldigt ist. Wenn aber eine der gezogenen Personen aus seinem County, District oder Staate marſchiren müßte, so hebt es ihr frei, einen wehrhaften Mann, der von der Wehrheit der Offiziere der Compagnie genehmigt wird, als Stellvertreter zu stellen. Wenn die Staatsstruppen auf Befehl des Gouverneurs ausrücken, so erhalten sie Nationalen und Sold, wie die regulirten Truppen der Conf. Staaten. Alle Rekrutircompagnien, die nach dem Act vom 15. Februar 1858 gebildet sind, sollen hiermit dem Regiment ihres Bezirkes einverleibt sein und sollen bei allen Bataillons-, Regiments- und Brigade- Uebungen mit ausrücken. Wenn eine solche Compagnie zur Unterstützung von Insurrection oder zum Zurücktreiben eines feindlichen Einfalles aufgerufen wird und sie sich weigert, als ganze Compagnie auszurücken, so soll sie sofort aufgelöst werden, und wenn eine solche Compagnie aufgelöst ist, so soll jedes Mitglied derselben sich in die Compagnie seines Bezirkes, in welchem es wohnt, einreihen lassen. Alle Bezirke, die von den Staatsstruppen verlangt werden, müssen auch von den Volontärcompagnien geliefert werden, welche jetzt organisiert sind, oder die sich noch organisiren werden. (M. d. R. — Obiges ist nicht das vollständige Gesetz, welches 14 gedruckte Blätter füllt. Wir haben nur das Wesentlichste und für unsere Leser Interessanteste gegeben.)

Das neue Milizgesetz des Staates Texas, welches den 25. December 1861 genehmigt wurde, bestimmt, daß jeder männliche weiße Bewohner des Staates Texas im Alter zwischen 18 und 50 Jahren verpflichtet ist, militärische Dienste zu thun. Ausgenommen sind die Postmeister, Postbeförderer, Fahrmanne öffentlicher Straßen, Supreme- und Districtrichter und die Clerks dieser Gerichte, der Staatssecretär, der Staatscomptroller und Schatzmeister, Ingenieure und Conducteure der Eisenbahnen, Offiziere und Besatzung der Dampfboote, Sheriff's und Beamte der Staatsfanstalt. Der ganze Staat ist in 32 Militärdistricte getheilt. Comal Co. gehört mit dem Counties Blanco, Banderas, Kerr, Gillespie, Kinney, San Saba, Medina, Uvalde, McCulloch, Concho, Mason, Menard, Kimball, Erward, Dawson, Kinney, Maverick, Alacofa, Frio, und Zavalla zum 31. District. Die Staatsgruppen in jedem Militärdistrict sollen in Compagnien, Bataillone, Regimenter und Brigaden eingetheilt werden. Unmittelbar nach Annahme dieses Gesetzes soll der Brigadegeneral einer jeden Brigade den ältesten Friedensrichter in jedem Bezirk zum Enrollung Officer ernennen, der innerhalb 10 Tagen nach seiner Ernennung alle militärpflichtigen Personen seines Bezirkes enröliren und in 5 Tagen doppelte Listen darüber ausfertigen soll. Unmittelbar nach dem Enrolliren soll die Wahl für Compagnieoffiziere angezeigt und diese nach 10 Tagen gewählt werden. Innerhalb 10 Tagen nach Empfang der Wahlzettel hat der Brigadegeneral seine Brigade in Regimente und Bataillone einzutheilen. Innerhalb 20 Tagen soll der Brigadegeneral eine Wahl für einen Colonel, einen Lieutenant Colonel und einen Major für jedes Regiment durch den Enrollung Officer anordnen. Nicht des Capitans soll es sein, in seiner Compagnie die Militärgesetze des Staates zu erzwängen, sowie die Befehle der oberen Offiziere. Er soll seine Compagnie wenigstens einmal alle 2 Wochen versammeln während der Dauer des jetzigen Krieges und soll sie unterrichten und im Compagnieexercitium einüben. Er soll für den richtigen Unterricht und die gute Ordnung seiner Compagnie verantwortlich sein und soll über alle Vergleichen und Verbindlichkeiten an das erste Kriegsgericht berichten. das autorisirt ist darüber zu urtheilen. Er soll ermächtigt sein, Strafen von Arrest, Strafdienst, oder andere Strafen für Ungehorsam und unwillkürliche Betragen aufzuerlegen und

dieser Nachmittags nicht zu spüren sei. Nachdem wir in Chadburne einen Tag mit unheimlichen Feinden, welche sich Alle wohl befanden, verplaudert hatten, traten wir unsere Reise nach Mason an. Wir machten den ersten Abend am Rio Colorado Halt, derselbe fließt hier nicht, sondern es finden sich nur große stehende Wasserlöcher vor, deren Wasser sehr schmeckt. Die am Ufer liegenden Steine sind mit einer Salzkruste überzogen und sehen aus, als wenn es stark auf dieselben gereicht habe. Vortemboß ist wenig da und die Bäume meist verknüppelt. Den nächsten Tag lagerten wir am Concho, dessen Wasser alles übertrifft, was ich bis jetzt gesehen, der Fluß ist so breit, wie die Guadalupe und so klar, daß man von der einen nach der andern Seite den Boden des Flusses sehen kann, auch wenn es von Fischen aller Art und Größe darin. Es wurden mehrere Schwäne, deren es viele hier gab, geschossen, diese Vogel sind von beträchtlicher Größe; wir zogen drei derselben ab und die Felle machten von Schnabel bis zum Schwanzende 6-7 Fuß. Das Fleisch der Schwäne wurde zerlegt, ich für mein Theil fand es jedoch nicht schmackhaft. Auf der linken Seite des Concho befindet sich einige Schritte vom Fluße eine feste Felsenbank, die sehr interessant zu sehen ist; es befinden sich an derselben sehr viele der manichäischen Indianerzeichnungen in allen Farben und ebenso die Namenszeichen von vielen Vätern von den Jahren 1840 bis jetzt. Land und Holz ist hier von wenig Werth, jedoch soll es weiter hinunter schöne Thäler und gutes Holz geben. Am 3. Tag kamen wir am Bradys Creek an, wo es ebenfalls weder gutes Land noch Holz oder gutes Wasser gibt. Von Chadburne bis hierher ist es fast eine Prairieeindeckung. Mehrere Meilen dieses Bradys Creeks, nach der San Saba hin, fängt die Gegend an schöner zu werden, läßt jedoch auch noch vieles zu wünschen übrig. An der San Saba übernachteten wir am 4. Tage. Hier ist herrliches Wasser und Holz aller Art im Ueberflus, eben so gutes Gras, die Gegend ist gebirgig und würde sich zur Schafzucht vortreflich eignen. An der San Saba waren so viele Gänge, daß ich sah, wie mehrere derselben mit Revolvern aus der Luft geschossen wurden. Am 5. Tage (Freitagabend) kamen wir in Mason an, wo sich während unserer Abwesenheit weniger Nachrichten, als wir erwartet, ereignet hatten. Das Weibschicksel ging still an uns vorüber, außer einem großen Compagnie-Officer bei Capt. Myers wurden wir nichts vom Heile gewahrt. Wir Deutsche würden uns gern eine Bowle erlaubt haben, jedoch es sollte am betreffenden Tage, wir haben uns deshalb vorgenommen, unsere Weibschicksel an einem schönen Apolltag, wenn wir erleben, ebenfalls nach zu ziehen. Morgen wurden wir am beim Verleichte Veränderungen in unserm Offiziercorps angezeigt. Col. McCulloch ist zum Districtcommandanten in Westeras ernannt worden und sein Hauptquartier von hier nach San Antonio verlegt worden. Lt. Col. Fretz, welcher bisher in Chadburne stationirt war, wird nach Mason verlegt. — Unsere Reize von der Reise sind zurückgekehrt, ohne Indianer gesehen zu haben, überhaupt hat man während des letzten Monats gar nichts von Indianern gehört. — Der einzigen Tagen erhielten wir wieder neue Zusuhren von Proviant, worunter auch mexicanischer Kaffee, der sehr gut ist. Einem Bericht, daß wir nach dem Rio Grande beordert werden würden, schenkt man aus guten Gründen keinen Glauben. Es würden sonst keine Ver. St. Gefangenen nach hier gebracht worden sein und wer sollte an unsern Platz kommen? Was nach Verlauf unserer Dienstzeit, welche nur noch 3 Monate dauert, mit den verbleibenden Heere geschehen wird, darüber verlaute ich nichts. Sollte ein neues Regiment eingemastert werden, so wird dieß wohl bald geschehen, von unserm Regiment werden sich wenige daran betheiligen, alle sehen sich nach dem Schlachtfeld. Maj. Wurlions Entlassung ist genehmigt und ging dieselbe mit letzter Express an ihn ab. Austin, 5. Jan. (Corr.) Wir hatten trotz dem 1. Januar Sitzung und eschöhen nichts von Bedeutung geschieden ist, so ist gearbeitet worden und manches ans dem Wege geräumt. Am 31. Dec. erhielt die Legislatur die Vertheilung über den Act, welcher die Art und Weise der Zahlung der Mitglieder bestimmt. Der Act schloß in sich die Totalsumme von \$8,200 baar, welche als Rest der Fonds für Verstorbene und der Verkauf der Ländereien für die Universität und dem Tilgungsfond auf Eisenbahnen und der Bezahlung der Mitglieder sollten in Wechsel auf die resp. Assessors und Collectors oder Treasurwarrants bestehen. Die Gründe des Gouverneurs sind nicht stichhaltig, erstens, weil das Geld nur teilweise aus diesen Fonds genommen werden und durch die diesen Sommer einflommenden Steuern gedeckt werden soll und dann auch, weil es besser ist, daß die Mitglieder, welche ihr baare Geld ausgegeben haben, wenigstens einen Theil zurückhalten aus Fonds, die unter allen Umständen in dieser Zeit unnütz daliegen. Die vorige Legislatur hat \$35,000 aus

diesem Fonds genommen, es hat aber damals kein Veto stattgefunden. Die sollten aber viele Mitglieder, die mehrere 100 Meilen zu reisen haben, nach Hause kommen, wenn sie nicht wenigstens einen Theil in baarem Gelde erhalten. Es ist nichts anderes als Kleinigkeit für den Gouverneur und schadet es fast, als wollten die Offiziere hier in die paar Dollars sich theilen. Die Weise wie der Gouverneur die Sache hinstellt, macht die Treasurwarrants schlecht, und er thut, als ob die Legislatur sich besser stellen würde, als die anderen Vanten. Die Legislaturen werden aber nach dem Acte kaum ein Drittel ihrer Gelder in baar bekommen, den übrigen Theil aber auch in Warrants nehmen müssen. Diesen Theil haben sie aber, um kleine Bedürfnisse anzuschaffen und nach Hause zu reisen nöthig. Das Geld dieser sacrosancten Fonds, wie der Gouverneur sich ausdrückt, wird wieder in kurzer Zeit erlöset und so wird kein Schaden entstehen. Als ich den Gouverneur seiner Zeit frag, warum er das Stay Law nicht mit seinem Veto belegt habe, bemerkte er, er habe nicht vor, irgend ein Gesetz zu verwerfen, welches mit Mehrheit von der Legislatur gemacht sei. Wenn er sich als guter praktischer Mann hätte zeigen wollen, so war es damals die rechte Zeit; um vier paar tausend Dollars halber aber einen solchen Spectakel zu machen und sich als einen so ungeheuren Patriot zu bijnstücken, ohne noch den Beweis dazu gegeben zu haben, kommt mir sehr komisch vor. Viele der Mitglieder, die nicht für den Act stimmten, haben nach dem Veto dafür gestimmt und stand die Abstimmung 52 gegen 24, also 4 über das 2 Drittel Voto, welches nöthig ist, um das Veto niederzukommen. Hoffentlich wird der Senat ein Gleiches thun und nachher wird die Legislatur den Act zu verändern, daß nicht der geringste Mangel übrig bleibt für Solche, die überhaupt gern eintriften. Das Veto wäre sicherlich noch mit größerer Majorität niedergestimmt worden, wenn sich nicht hies so viele in der Legislatur fänden, die künftigen Reuter und Privilegien halber es nicht gern mit der Executive widerstand mögen. Es sind bereits mehrere Mitglieder abgereist, die sich entschuldigt haben für die ganze Dauer der Sitzung, auch einige ohne Entschuldigung. Die Vertagung ist festgesetzt auf den 13. d. M. oder aber nicht durch Botes noch Erörungen eintreten und die Vertagung verbieden werden wird, ist jetzt unmöglich zu bestimmen. Das Staatsgesetz soll im Senate sehr verändert werden sein und namentlich die Gewerbebeschränkung (3) fast gänzlich beim alten bestehenden Gesetze gelassen sein. Offizern hatten wir wieder eine Forderung von dem Hause von einem Herrn Glassford im Betrage von \$7,600 für Abkosten am Landammann-Justitut. Die Sache war ziemlich klar, doch wurde nach der beifiger Debatte die Sache wieder an ein Committee zurückgegeben. — Ich bemerke einigen Mitgliedern, daß es besser für den Staat sei, wenn solche Sachen durch die recht. Courts im Lande entschieden würden. Der Staat würde weder dabei gewinnen, als die familiären Forderungen betragen. Diese Forderungen kosten dem Staate häufig das doppelte Betragen, selbst wenn sie nicht bezahlt werden, durch die Dauer der Verhandlungen, während sie vor den Courts verhandelt, dem Staate nur wenig kosten würden. stellte sich die Forderung aus daß heraus, in andern Halle aber würde der Staat ganz frei von Kosten sein. Es stellen sich diesen Vorposten über constitutionelle Einwände entgegen und müßte erst die Constitution verändert werden. In der verbleibenden Woche würde auch eine Bill discutirt, die den Zweck hat, das Veto darüber abstimmen zu lassen, ob es das Louisiana Banksystem, welches noch verhängt ist, annehmen will. Es ist diese Bill einmal mit Majorität passiert, sie muß aber mit 2 Drittel Majorität beim dritten Verlehen passieren, ehe sie angenommen ist, eben so im Senate. Sollte dieß der Fall sein und der Gouverneur unterzeichnet den Act, so geht er zur Abstimmung vor das Volk und wenn er mit Majorität angenommen ist, so muß er wieder durch die nächste Legislatur (die aus frisch vom Volke gewählten Repräsentanten besteht) nochmals mit 2 Drittel Stimmen in beiden Häusern adoptirt werden, bevor das System resp. die Veränderung in der Constitution gemacht ist. — Unser Milizgesetz ist endlich gedruckt. Herr Bechem von Neu-Braunfels ist zum Brigadegeneral ernannt, um die Miliz zu organisiren und konnte wohl kein passenderer Mann gefunden werden; sein Organisationsplan und Vorschläge sind zu bekannt, als daß wir nöthig haben, weiter darauf einzugehen. Das Milizgesetz ist sehr ungerecht, weil es den alten 50jährigen Familienvater in eine Kategorie mit dem jungen unverheirateten Mann stellt; es kann sogar kommen, daß der Familienvater gezogen wird und der junge Mann frei ausgeht. Daß man einen Stellvertreter stellen darf, ist eine zweite große Ungerechtigkeit, ein Vorgang für den Republik etwas, das in einer demokratischen Republik gewiß nicht vorkommen dürfte. Der Act ist so weitgehend und so sehr überflüssig, ist überhaupt ein Gesetz, dessen sich die 9. Legislatur nicht rümen kann, um so weniger, als eine Bill zur Grundlag vorlag, die wenigstens die obigen Fehler nicht hatte. Offizern ist eine Resolution in beiden Hau-



